

**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen
Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)
vom 07.10.2020**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit über die**

**Verordnung zur Festlegung von
Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen
in Krankenhäusern für das Jahr 2021
(Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV)**

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nehmen entsprechend der Betroffenheit des G-BA zu dem zugrundeliegenden Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit im nachfolgenden Umfang Stellung. Zu weiteren Aspekten wird aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des G-BA auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der vorgelegte Referentenentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Dabei gilt es insbesondere die ausdrückliche Regelung zur Ausnahme des Anwendungsbereiches der Verordnung in § 1 Abs. 3 hervorzuheben.

Danach gelten die Pflegepersonaluntergrenzen u.a. nicht in den Bereichen, in denen die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifegeborenen gemäß § 136 Abs. 1 Nummer 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (QFR-RL) Anwendung findet.

Auch in der Begründung des Verordnungsentwurfs (Seite 46) wird klarstellend ausgeführt, dass in den Bereichen, in denen die QFR-RL gilt, die Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzen für die Pädiatrie und die pädiatrische Intensivmedizin aufgrund der Regelung des G-BA ebenfalls ausgeschlossen ist.

Zwar wird durch den Wortlaut von § 1 Abs. 3 sowie die Entwurfsbegründung die Anwendung der Verordnung für den Regelungsbereich der QFR-RL ausgenommen. Eine entsprechende Klarstellung fehlt jedoch für die weiteren Richtlinien des G-BA, mit denen insbesondere auf der Rechtsgrundlage von § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB V entsprechende Vorgaben für die Personalausstattung geregelt werden.

Zu nennen ist hier beispielsweise die Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) die in § 4 Abs. 10 zumindest für den Regelfall ein Verhältnis von einer Pflegekraft zu je zwei Patientinnen oder Patienten auf der fachgebundenen kinderherzkardiologischen Intensivstation vorgibt. Auch weitere Richtlinien des G-BA – wie etwa die Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL), die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL) oder die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma (QBAA-RL) – enthalten eine Vielzahl von Vorgaben für das vorzuhaltende Pflegepersonal. Darüber hinaus sind schon aufgrund von § 137i Abs. 1 Satz 6 SGB V die entsprechenden Vorgaben des G-BA nach § 136a Abs. 2 Satz 2 SGB V vom Regelungsbereich der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung ausgenommen. Gleiches muss für weitere verbindlichen Untergrenzen für Pflegepersonal gelten, auch soweit sie auf anderen gesetzlichen Grundlagen (wie z. B. § 136a Abs. 5 oder § 136c Abs. 4 SGB V) oder nicht als Richtlinie, sondern als allgemeinverbindliche Regelung beschlossen wurden. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob diese Untergrenzen einen der nach § 1 Abs. 2 der PpUGV als pflegesensitiv definierten Leistungsbereiche insgesamt und abschließend regeln. Denn es bedarf in jedem Fall der Klarstellung, dass die von der Verordnung festgelegten Untergrenzen die z. T. spezifischen Anforderungen nach den Beschlüssen des G-BA nicht durch deren Verdrängung unterlaufen.

Wie beim bereits von der Verordnung berücksichtigten Regelungsbereich der QFR-RL kann es somit auch für andere vom G-BA festgelegte Untergrenzen zu inhaltlichen Überschneidungen kommen, für die eine klarstellende Regelung als dringend erforderlich angesehen wird.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Ergänzung in § 1 Abs. 3 durch die Anfügung eines neuen Satz 2 vorgeschlagen:

„Unberührt bleiben Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses, in denen er eine niedrigere Anzahl von Patientinnen und Patienten im Verhältnis zu einer Pflegekraft oder für einen spezifischen Leistungsbereich Vorgaben für Pflegepersonal festgelegt hat.“

Prof. Josef Hecken
(Unparteiischer Vorsitzender)

Dr. Monika Lelgemann
(Unparteiisches Mitglied)

Prof. Dr. Elisabeth Pott
(Unparteiisches Mitglied)